

**RHÖN-KLINIKUM AG**  
**Salzburger Leite 1**  
**97616 Bad Neustadt a. d. Saale**

ISIN DE0007042301  
WKN 704230

**WEITERE INFORMATIONEN ZU TOP 7 UND 8:**  
**WORTLAUT DER SATZUNG MIT GEKENNZEICHNETEN ÄNDERUNGEN**

# **SATZUNG**

## **der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**

### **I.**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz**

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

RHÖN-KLINIKUM  
Aktiengesellschaft

2. Sitz der Gesellschaft ist 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

##### **§ 2**

###### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - 1.1 die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulinrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
  - 1.2 die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der in Ziffer 1.1 genannten Häuser und Einrichtungen dienen,
  - 1.3 die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und

Teileigentum.

2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziffer 1 entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## **II.**

### **GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

#### **§ 4**

##### **Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 167.406.175,00 € (in Worten: einhundertsebenundsechzig Millionen vierhundertsechstausend einhundertfünfund-siebzig Euro). Es ist eingeteilt in 66.962.470 Stückaktien.

#### **§ 5**

##### **Aktien, Stimmrecht**

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
2. Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen

berechtigt.

3. Über die Verbriefung, deren Art und Umfang, sowie über Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
4. Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie oder über mehrere Stückaktien (Sammelaktie) kann die Gesellschaft eine Globalurkunde ausstellen, welche die Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte verkörpert. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien besteht nicht.
5. Das Stimmrecht der Aktien beginnt nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
6. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

## **§ 6**

### **Gewinnberechtigung, Gewinnauszahlung**

1. Sind zu Beginn eines Geschäftsjahres die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien geleistet, so werden die Gewinnanteile der Aktionäre stets im Verhältnis der Einzahlungen verteilt, die am Ende des ersten Geschäftshalbjahres auf den Anteil jeder Aktie am Grundkapital geleistet sind. Einzahlungen, die im zweiten Geschäftshalbjahr geleistet werden, nehmen nicht an der Verteilung des für das Geschäftsjahr der Einzahlung auszuschüttenden Gewinnes teil. Eine Vorabverzinsung der geleisteten Einlagen aus dem verteilbaren Gewinn erfolgt nicht.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von der vorstehenden Regelung und abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

2. Sind Gewinnanteilsscheine ausgegeben, gelten für deren Vorlegung die im Anteilschein bestimmten, ohne eine solche Bestimmung die gesetzlichen Ausschlussfristen; bei rechtzeitiger Vorlegung verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende zwei Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

Sind keine Gewinnanteilsscheine ausgegeben, verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende sechs Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in

welchem die Hauptversammlung die Ausschüttung der Dividende beschlossen hat.

3. Der Vorstand ist gemäß § 59 AktG berechtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres an die Aktionäre einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu bezahlen.

### III. DER VORSTAND

#### § 7

#### Zusammensetzung, ~~Beschlüsse~~ Beschlussfassung im Vorstand

1. ~~Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest; falls der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind drei Personen zum Vorstand zu bestellen.~~ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. ~~Sind mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen, so kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen und zwischen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern unterscheiden.~~ Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

#### § 8

#### Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied ~~bestellt~~ im Amt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne oder alle ordentlichen Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der

Gesellschaft befugt sind. Stellvertretenden Vorstandsmitgliedern kann das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft nur eingeräumt werden, wenn sie gleichzeitig zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

3. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden; die Erteilung einer Einzelprokura bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### ~~§ 8a~~

#### ~~Amtszeit~~

- ~~1. Für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gilt § 102 AktG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.~~
- ~~2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jedenfalls mit Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Abweichende Aufsichtsratsbeschlüsse und Dienstvereinbarungen sind insoweit unwirksam.~~

#### § 9

#### Beirat

Der Vorstand kann zur eigenen geschäftlichen Beratung und zur engeren Fühlungnahme mit der Wirtschaft oder mit Interessengruppen, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, einen oder mehrere Beiräte einrichten. Gegebenenfalls erlässt der Vorstand für den Beirat ein Beiratsstatut, setzt die Vergütung für die Beiratsmitglieder fest, bestellt die Beiratsmitglieder und beruft diese ab. Die Einrichtung eines Beirats, das Beiratsstatut, die Festsetzung der Beiratsvergütung und die Bestellung der einzelnen Beiratsmitglieder bedürfen jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrates.

**IV.**  
**DER AUFSICHTSRAT**

**§ 10**

**Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer**

1. Soweit den Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (nachfolgend: MitbestG 1976) zusteht, richtet sich die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach den §§ 6 ff. des MitbestG 1976.

Fällt die Gesellschaft nicht mehr unter das MitbestG 1976, besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beginnt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der sie gewählt wurden oder mit dem von der Hauptversammlung bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Annahme der Wahl.

Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der Hauptversammlung oder gegenüber dem Vorstand. Sie kann dem Vorstand gegenüber auch im Vorhinein für den Fall der Wahl erklärt werden.

3. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für eines oder mehrere von ihnen eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Vorsitzenden des Aufsichtsrates; der Vorstand ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Recht jedes Aufsichtsratsmitgliedes zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner kann die Hauptversammlung

Ersatzmitglieder wählen. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied gemäß Ziffer 5 eine Neuwahl vornimmt.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

5. Ersatzwahlen für weggefallene Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgen für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes.

## **§ 11**

### **Konstituierung, Vorsitz**

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet am Ort der Hauptversammlung eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf (konstituierende Sitzung). Spätestens bis zum Beginn dieser Aufsichtsratssitzung muss die Erklärung der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vorliegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied, dessen Annahmeerklärung nicht zu Beginn der konstituierenden Sitzung vorliegt, fällt weg; an seine Stelle tritt das zuständige Ersatzmitglied.
2. In der konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat für die gleiche Zeit aus seiner Mitte den ersten und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates können jederzeit und ohne Angabe von Gründen dieses Amt niederlegen oder vom Aufsichtsrat aus diesem Amt abberufen werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl



vorzunehmen.

Für die Wahl und Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 27 Abs. 2 MitbestG 1976. Für die Wahl des zweiten Stellvertreters gilt § 29 MitbestG.

3. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat und leitet dessen Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Ein Fall der Verhinderung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Vertretene gegenüber seinem Stellvertreter die Verhinderung schriftlich bestätigt.
4. Ist weder ein Aufsichtsratsvorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, so ist jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung einer Aufsichtsratssitzung berechtigt, in der als einziger Tagesordnungspunkt über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu beschließen ist.

#### § ~~12a~~12

#### Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

#### § 13

#### Sitzungen, und Beschlüsse, ~~Geschäftsordnung, Ausschüsse~~

1. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder ~~am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, sofern nicht alle Aufsichtsratsmitglieder mit~~an einem anderen ~~Sitzungsort einverstanden sind.~~ in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

~~Sitzungen des Aufsichtsrates werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an einer Sitzung telefonisch oder durch eine Videozuschaltung teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend.~~

~~Aufsichtsratssitzungen können ausnahmsweise auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Für die Einberufung von Telefon- und Videokonferenzen, für die Beschlussfassung in Telefon- oder Videokonferenzen und für die Anwesenheit Dritter gelten die allgemeinen Bestimmungen über Aufsichtsratssitzungen entsprechend.~~

2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, der Reihenfolge und Ablauf der Beratung und die Art der Abstimmung unter Beachtung der Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt.

~~Über jede Einberufung einer Aufsichtsratssitzung soll der Vorstand informiert werden.~~

~~Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, soweit dem im Einzelfall keine sachlichen Gründe entgegenstehen.~~

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden oder der Sitzungstermin einvernehmlich festgelegt ist und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Als Teilnahme im Sinne dieser Regelung gilt auch die Stimmenthaltung.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden im Einzelfall auch *ohne Einberufung einer Sitzung* fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden im Einzelfall auch im Wege einer Kombination von Sitzung und fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgende Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung nicht zu.

Bei (teilweiser) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen stellt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist fest, ob und mit welchem Inhalt der Beschluss gefasst worden ist. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten für Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Ausschussvorsitzende.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; dies gilt auch bei Wahlen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in derselben Sitzung erneut über den Beschlussgegenstand zu beraten und zu beschließen; bei der erneuten Abstimmung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.

Sind bei einer Beschlussfassung in einer Aufsichtsratssitzung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer persönlich anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe repräsentiert, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn nicht die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis mit der Behandlung des Beschlussgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben. Bei einer Vertagung findet eine erneute Beschlussfassung nach der Entscheidung des Vorsitzenden innerhalb der nächsten vier Wochen oder in der nächsten Aufsichtsratssitzung statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.

- ~~5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Bestimmungen in dieser Satzung ergänzen, aber nicht ändern darf.~~

#### ~~§ 12b~~

#### ~~Schweigepflicht~~

- ~~1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntwerdenden Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige persönliche Äußerungen sowie alle nicht allgemein bekannten oder frei zugänglichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen.~~

~~2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, außerhalb seiner Aufsichtsratsstätigkeit zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Wenn dieser der Verwertung oder Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen nicht zu verwerten und hierüber Stillschweigen zu bewahren.~~

### ~~§ 13~~

#### ~~**Anwesenheit Dritter**~~

~~1. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen und sich zu äußern; sie können jedoch im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates ganz oder zeitweise von einer Sitzung ausgeschlossen werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.~~

~~2. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständigen und Auskunftspersonen die Anwesenheit in Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände gestatten, wenn diese sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichten; dies gilt insbesondere für Mitarbeiter der Gesellschaft in den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten. Die Anwesenheitserlaubnis ist jederzeit und auch während der Beratung eines Gegenstandes ohne Angabe von Gründen widerruflich.~~

~~Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied der Anwesenheit von Sachverständigen oder Auskunftspersonen und widerruft der Aufsichtsratsvorsitzende die Anwesenheitserlaubnis nicht, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss abschließend über den Widerruf.~~

~~3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein gewähltes Ersatzmitglied ermächtigen, im Falle der eigenen Verhinderung an seiner Stelle an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform. Für Anträge und für die Mitwirkung an Beschlüssen gilt § 108 Abs. 3 AktG.~~

## § 14

### Büro des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsvergütung

1. Die Gesellschaft stellt dem Aufsichtsrat ein Büro mit Sekretariat und die für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie den Fahrdienst der Gesellschaft zur Verfügung. Über die Nutzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 25.000,00 €.
3. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich:
  - 3.1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 25.000,00 €, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 5.000,00 €;
  - 3.2 der Vorsitzende eines anderen Ausschusses 10.000,00 €, jedes andere Mitglied eines anderen Ausschusses 2.500,00 €, sofern der andere Ausschuss jeweils mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist.

Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und in ad hoc gebildeten Ausschüssen bleibt unberücksichtigt. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrates zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.
4. Anstelle der in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine feste jährliche Vergütung von 75.000,00 €, seine Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung von jeweils 50.000,00 €. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Jahres angehört oder jeweils den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz eines Ausschusses nicht während eines vollen Jahres innegehabt haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat ihrer Tätigkeit die Vergütung zeitanteilig. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

6. Die Vergütung ist zahlbar binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
7. Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2.000,00 €. Als persönliche Teilnahme zählt auch die Zuschaltung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, für die Zuschaltung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erhalten die betreffenden Teilnehmer ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 €. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/ oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden fixe Sitzungsgelder nur für eine Sitzung bzw. Hauptversammlung gezahlt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten für von ihnen jeweils geleitete Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgelds. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrates, die nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind, erhalten für von ihnen geleitete Ausschusssitzungen ebenfalls den doppelten Betrag. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.

Das fixe Sitzungsgeld ist binnen vier Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.

8. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kommunikations- und Reisekosten sowie die auf Vergütung und Aufwandsersatz zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.
9. Die Hauptversammlung kann die Vergütung und den Kostenersatz des Aufsichtsrates außerhalb der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit abweichend von den vorstehenden Regelungen festsetzen, insbesondere Vergütung und Kostenersatz herabsetzen, erhöhen, pauschalieren oder nach Art und Zusammensetzung ändern.

V.  
**DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 15**

**Einberufung, ~~Ort~~**

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft ~~oder am Sitz~~, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem Ort im Umkreis von 100 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse statt.
  
2. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

**§ 15a**

**Virtuelle Hauptversammlung**

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.

**§ 16**

**Teilnahmebedingungen**

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind dabei nicht mitzurechnen.
  
2. Für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 1 reicht ein von dem Letztintermediär ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform gemäß § 67c

Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwaltet werden bzw. sich nicht in Girosammelverwahrung befinden, kann auch von einem deutschen Notar, der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Vorlage der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

3. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, in der Einberufung können weitere Sprachen zugelassen werden.

## § 17

### Leiter Leitung der Hauptversammlung, Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende; er kann die Leitung der Hauptversammlung einem Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Anteilseignervertreter ~~oder dem Vorstandsvorsitzenden~~ übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der ~~Leiter der Hauptversammlung~~ Versammlungsleiter regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Reihenfolge, Art, Form und sonstige Einzelheiten der Verhandlungen, der Abstimmungen und der Feststellung der Abstimmungsergebnisse. ~~Er kann insbesondere eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und Abstimmungen festlegen und Abstimmungsergebnisse auch durch Abzug der Neinstimmen und Stimmenthaltungen oder der Jastimmen von der stimmberechtigten Gesamtstimmenzahl ermitteln.~~
3. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Frage- bzw. Nachfragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann dabei insbesondere



Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich Nachfragen und neuer Fragen), der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- ~~4. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung dem jeweiligen Stand des vorhandenen Kapitals, insbesondere der jeweiligen Ausnutzung eines genehmigten Kapitals und dem Umfang einer etwaigen Ausgabe von Vorzugsaktien anzupassen.~~
- ~~5. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).~~

## § 18

### ~~Ausschluss der Öffentlichkeit~~ Bild- und Tonübertragung

1. ~~Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 2 bis 4 und 6 ist die Hauptversammlung nicht öffentlich.~~ Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
2. ~~Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater können an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie von einem Aktionär oder von einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates mit deren persönlicher Beratung beauftragt sind und hierüber eine schriftliche Bestätigung vorlegen. Dabei kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates jeweils nur eine natürliche Person für die Hauptversammlung als Berater beauftragen.~~ Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege

der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

~~3. Mitarbeiter des Vorstandes können an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie Angestellte der Gesellschaft sind und den Vorstand in Sachfragen unterrichten sollen, deren Erörterung in der Hauptversammlung denkbar erscheint.~~

~~4. Andere als die in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen (auch Aktionäre), die nach Gesetz oder Satzung nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, kann die Anwesenheit in der Hauptversammlung gestattet werden (Anwesenheitserlaubnis). Dies gilt insbesondere für nicht teilnahmeberechtigte Aktionäre, für Verwandte, Mitarbeiter und Berater von Aktionären, für Mitarbeiter der Gesellschaft, für Mitglieder des Beirates und der Presse und für Personen, die an der Entwicklung der Gesellschaft ein besonderes Interesse haben. Die Anwesenheitserlaubnis kann jederzeit (auch während der Versammlung) widerrufen werden.~~

~~Über die Erteilung und den Widerruf der Anwesenheitserlaubnis entscheidet bis zum Beginn der Hauptversammlung der Aufsichtsratsvorsitzende, nach Beginn der Hauptversammlung der Leiter der Hauptversammlung. Beantragt ein Aktionär die Anwesenheitserlaubnis einzelner oder mehrerer oder aller zugelassener Personen zu widerrufen und erklärt der Leiter der Hauptversammlung diesen Widerruf nicht, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über die Anwesenheitserlaubnis.~~

~~Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Leiter der Hauptversammlung und die Hauptversammlung sind in ihrer Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf einer Anwesenheitserlaubnis frei; die Entscheidung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsanspruch auf Anwesenheit besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Anwesenheitserlaubnis von Aktionären und deren Verwandten, Mitarbeitern und Beratern ist § 53 a AktG zu beachten.~~

~~5. Die Namen derjenigen Personen, die gemäß Ziffer 2 und 3 an der~~

~~Hauptversammlung teilnehmen oder denen gemäß Ziffer 4 eine Anwesenheits-  
erlaubnis erteilt wurde, sind der Hauptversammlung in geeigneter Form  
bekanntzumachen, wobei der Hinweis auf eine für jeden Aktionär während der  
Versammlung einsehbare Liste genügt.~~

~~6. Eine vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Inter-  
net ist zulässig, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats  
beschließt. Die Übertragung ist zu Beginn der Hauptversammlung anzukündi-  
gen. Einzelheiten der Übertragung, insbesondere Beginn, Umfang,  
Unterbrechungen und Ende, bestimmt der Leiter der Hauptversammlung.~~

~~Jeder Teilnehmer an der Hauptversammlung kann verlangen, dass die Übertra-  
gung seines Beitrags unterbleibt.~~

## VI.

### GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

#### § 19

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 20

#### Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind stets durch einen Abschlussprüfer zu prü-  
fen. Soweit für Angaben im Jahresabschluss Wahlrechte bestehen, ist die  
Ausübung aller Wahlrechte im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie ge-  
mäß § 58 AktG bis zu 9/10 des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen  
einstellen.

## § 21

### Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

## ~~§ 22~~

### ~~Umwandlungsaufwand~~

~~Die Gesellschaft trägt den Gesamtaufwand der Umwandlung, insbesondere die Kosten der Rechtsberatung, die Notargebühren und die Vergütung für die Gründungsprüfung in Höhe von insgesamt ca. DM 270.000, zuzüglich Mehrwertsteuer.~~